Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 am 20.04.1983 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 27.04.1983

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 03.05. bis 13.06.1983 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 16.06.1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom (Az.:) genehmigt worden.

Münster, den 19
Der Regierungspräsident
I. A.

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. vom bekanntgemacht worden.

Münster, den 19
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Geändert durch Bebauungsplan HI 1 in der Fassung der

1. Änderung (1) vom 7.3.1966
2. Änderung (2) vom 15.8.1966
3. Änderung (3) vom 14.4.1970
4. Änderung (4) vom 26.10.1979
5. Änderung (5) vom 04.04.1979

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 374 am 05.02.92 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 11.02.1992
gez. Hüppelmann
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 24.02. bis 24.03.1992 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.

Münster, den 25.03.1992
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 05. NOV. 1992 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 24.11.1992
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 30.07.93 in Kraft getreten.

Münster, den 02.08.1993
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Aufgehoben durch Beb.-Plan Nr. 430

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 374

Fl. 8 — Fl. 28 Hülsheide — Fl. 9

Wielerort

Im grünen Grund — Am Hagen — Weg — wird aufgehoben — Spielplatz — Private Grünfläche — VEW Umspannstelle — Laden

B 504 — Anbau-Verbotszone

von Münster — EISENBAHN — nach Hamm

Münsterstraße — Nordstraße — Moränenstraße — Bodelschwinghstraße

WRolla — WRolb — WRoll — WRo IIa — WRg II — WRg III — WRgII

Ermächtigungsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

§§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 345), die §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. 11. 1960 (BGBl. I S. 913), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429), der § 1o) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Festsetzungen für das gesamte Bebauungsplangebiet:

1. Art der baulichen Nutzung:
   a) Reines Wohngebiet (WR)
   In den reinen Wohngebieten WR. II b müssen nur nach der Südseite ganz oder teilweise zweigeschossige Bauten zur Ausführung kommen. Ihre nordseitigen Dächer sind also bis zur Erdgeschoßdecke herunterzuführen.
2. Maß der baulichen Nutzung:
   Größe und Geschossflächen der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.
3. Bauweise:
   a) Zulässigkeit
   Die Gebäude müssen zueinander der Gebäude auf den Grundstücken südlich des Grüngürtels (in Höhe des Rufes Jobsdorn Irrweg) und westlich der Verlängerung der Bodelschwingh Straße (in Richtung zur Straße "Am Hamm" und als verputzte Ziegelsteinwände ausgeführt.
   b) Bisher
   Gegenüberliegende Bauflächen haben ohne besonders gleiche Baugegenstand zu erhalten, Alle Gebäude [illegible] Gebäude derer auf den Grundstücken WRo IIb - sind mit dunklen Dachziegeln abzudecken. Bei den Häusern, die auf den mit WRo IIa, WRg II und WRg III gekennzeichneten Grundstücken stehen, sind Dachaufbauten unzulässig.
   c) Höhe
   Die Traufe darf nicht höher als 30 cm sein.
   d) Garagen
   Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen zu gestalten.
4. Höhenlage der baulichen Anlagen:
   Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm über der Straßenmitte liegen, ausnahmen werden bis max 70 cm zugelassen, wenn die Lage des Hauptbaukörpers einen höheren Sockel erforderlich macht.
5. Einfriedigungen von Höfen und Hofeingängen:
   Die Einfriedigungen der Vorgärten sind nur lebende Hecken bzw. niedrigen Umgrenzungen zulässig. Flächen [illegible] Vorgärtenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Bäumen [illegible] höher als 1½ m Höhe, gemessen von fertigem Bürgersteig bzw. einheitlich, sie sollen [illegible] dienen befreist, und mit sodann ständigen Sträuchern, Rasen und Blumen angelegt werden.

= Änderungen aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 28.1.1965

= Abgrenzung der Baugebiete, soweit nicht durch Straßenbegrenzungslinien, öffentliche u. private Grünflächen oder durch die Bebauungsplangrenzen gegeben.

G = Garagen, soweit nicht aus der zeichnerischen Darstellung sichtbar.

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I S. 429)

Gemarkung Hiltrup
Flur 8,9 u. 28
Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan HI 1

Hiltrup „Bodelschwinghstraße"

Münster, den 1. 4. 1963

der Planverfasser
Dr.-Ing. Wiesen & Regimbart, K. Gerlach
Architekten BDA

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlage und die geometrische Durchführbarkeit der Planung werden hiermit bescheinigt.
Münster, den 10. 6. 1962
Dr.-Ing. Drehers
Öff. best. Vermessungsingenieur
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor
Münster, den 1. 4. 1963
(Bücker)
Amtsdirektor

Grenzen und Fluchtlinien
Flurstücksgrenzen, Eigentumsgrenzen
Geltungsbereich
Baulinie
Baugrenze, vordere, seitliche, rückw.

Höhenlinien
neuer Zustand
Höhen
beziehen sich auf NN

Verkehrs- und Grünflächen
Öffentliche Verkehrsflächen als Straßenbegrenzungslinien
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen

Vorhandene Bebauung, Bebauungsweise
I / II / III Geschoßzahlen vorhandener Gebäude
vorhandene Gebäude
geplante Gebäude

WR — reines Wohngebiet
o — offene Bauweise
g — geschlossene Bauw.
I / II III — Geschoßzigkeit
a,b — Unterscheidungsbezeichnung

Bezeichnung	Zwingend vorgesch. Geschossigkeit (Vollgeschosse)	Dachneigung	Grundfl.-Zahl max	Geschoßfl.-Zahl max
WRo Ia	1 Geschoß	25° – 35°	0,3	0,4
WRo Ib	1 (Bungalow)	bis 25°	0,3	0,4
WRo IIa	2 (Obergeschoß als ausg. Dachg.)	45° – 48°	0,2	0,35

Bezeichnung	Zwingend vorgeschr. Geschossigkeit (Vollgeschosse)	Dachneigung	Grundfl.-Zahl max	Geschoßfl.-Zahl max
WRo IIb	2 (sog. einhüftig)	35° – 40°	0,2	0,35
WRo II	2 Vollgeschosse	25° – 30°	0,3	0,6
WRg II	2 "	25° – 30°	0,3	0,6
WRg III	3 "	25° – 30°	0,3	0,9
Garagen		0° – 25°	bzw. unter abgeschleppten Dächern	

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. 11. 1961 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 28.1.1965
(Wentrup) Bürgermeister — (Grote) Gemeindevertreter — (Aulenkamp) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) auf Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde vertretung vom 28. 7.1964 in der Zeit vom 7.9. bis 6.10.64 öffentlich ausgelegen einschl.
Hiltrup, den 28.1.1965
(Wentrup) Bürgermeister — (Grote) Gemeindevertreter — (Aulenkamp) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.1.1965 als Ortssatzung erlassen worden.
Hiltrup, den 28.1.1965
(Wentrup) Bürgermeister — (Grote) Gemeindevertreter — (Aulenkamp) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) mit Verfügung vom 3.6.65 genehmigt worden.
Münster, den 3. Juni 1965.
Der Regierungspräsident
- 34.3a.Gel 5202 -
Im Auftrage:
(Wentrup) Bürgermeister — (Grote) Gemeindevertreter — (Aulenkamp) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) mit Begründung vom 20.7.1965 bis 20.8.1965 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 1.7.1965 bis 15.7.1965 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster den 27.8.1965
Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
(Bücker)